

Unterweisungen und Belehrungen

1. Geltungsbereich

ANregiomed Kliniken

2. Zielsetzung

Gesetzliche Anforderungen im Bereich Arbeitsschutz werden erfüllt.

Ziel der Unterweisung ist, dass der Mitarbeitende eine Sicherheits- und Gesundheitsgefährdung erkennt und entsprechend der vorgesehenen Schutzmaßnahmen handeln kann.

3. Querverweis

- Handbuch Arbeitssicherheit
- Arbeitssicherheit für Neueinstellungen (Medizinisches-, Pflegepersonal)
- Schwerpunkte der Unterweisung Med. und Pflege
- Nachweis gesetzlicher Unterweisungen
- Betriebsärztliche Untersuchungen
- Arbeitssicherheit warum und wie
- Geschäftsordnung Arbeitsschutzausschuss
- DGUV Vorschrift 1
- Gesetze z. B. ArbSchG, JArbSchG, Biostoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Gefahrstoffverordnung, PSA- Benutzerverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Röntgenschutzverordnung

4. Verantwortlichkeiten und Schnittstellen

Unternehmensleitung, Vorgesetzte, Mitarbeiter, DLZ HR, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit

5. Definitionen

Technischer Arbeitsschutz:

Der technische Arbeitsschutz ist vorrangig zu beachten. Der technische Arbeitsschutz hat das Ziel, einen idealen Arbeitsplatz zu gestalten. Entsprechende Regelungen finden sich z. B. in der Arbeitsstätten-, Gefahrstoff-, Biostoff-, Strahlenschutz- und Röntgenverordnung.

Organisatorischer Arbeitsschutz:

Danach hat der Unternehmer die Versicherten (Mitarbeiter) über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung, danach in angemessenen Abständen und aus besonderem Anlass, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Kürzere Zeiträume gelten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung.

Persönliche Schutzausrüstung:

Der Unternehmer hat für die verschiedenen Arbeitsplätze die geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen. Die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen sind zu benutzen (DGUV VORSCHRIFT 1).

Unterweisungen und Belehrungen

In der DGUV Vorschrift 1

sind u. a. die Grundpflichten als Unternehmer, die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation und Auskunftspflichten, die jeweiligen Unterweisungen der Mitarbeiter, die Berücksichtigung der Befähigung für Tätigkeiten, die Fürsorgepflicht bei gefährlichen Arbeiten, Maßnahmen bei Mängeln und Pflichtenübertragung verbindlich geregelt.

6. Ablauf - allgemein

In regelmäßigen Zeitabständen (mindestens aber einmal im Jahr) werden die unterstellten Mitarbeiter zu verschiedenen Themen unterwiesen (Vgl. Arbeitsschutzgesetz), jugendliche mindestens aber halbjährlich (Jugendschutzgesetz). Das "Unterweisen" als Arbeitgeberpflicht obliegt jedem Vorgesetzten mit Pflichtübertragung.

Die geforderten Unterweisungen führen die Vorgesetzten mündlich durch. Die Beschäftigten sind so zu unterweisen, dass sie Unfall- bzw. Gesundheitsgefahren erkennen und entsprechend den vorgegebenen Maßnahmen handeln können. Unterweisungen müssen an die Gefährdungsentwicklung der Arbeit und der Arbeitsplatzumgebung angepasst sein.

Jedem Mitarbeiter muss deutlich werden, dass er Eigenverantwortung trägt. Sie gilt für das eigene Verhalten, den pfleglichen Umgang mit den Arbeitsmaterialien und Maschinen und das Bewahren der Kollegen vor vermeidbaren Gefahren.

Da die Unterweisungen zu dokumentieren sind, müssen die Vorgesetzten im Anschluss an eine erfolgte Unterweisung die Teilnahme des Mitarbeiters auf einem Unterweisungsnachweis durch ihre Unterschrift bestätigen.

Mitarbeiter, die länger nicht mehr unterwiesen wurden, sprechen in ihrem Interesse ihren Vorgesetzten darauf an. Sie können sich selbstverständlich auch an den Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden

Festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit sind, wenn diese zur Arbeitsaufgabe gehört, unverzüglich zu beseitigen bzw. unverzüglich den Vorgesetzten zu melden (DGUV VORSCHRIFT1).

7. Handlungsanleitung zur Unterweisung

7.1 Grundsätzliches zur Unterweisung

7.1.1 Pflichten des Arbeitgebers (Personal- und/ oder Fachverantwortliche)

Gemäß bestehenden Rechtsvorschriften (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften) und im Rahmen der Fürsorgepflicht hat der Arbeitgeber (Fachverantwortlicher) die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Die Unterweisung

- umfasst Schutzanweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Tätigkeitsbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind,
- ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen,
- ist inhaltlich den Vorkenntnissen und Fähigkeiten der zu Unterweisenden anzupassen,
- ist in Bezug auf die Relevanz regelmäßig zu überprüfen und an die Situation des Arbeitsplatzes anzupassen.

Unterweisungen und Belehrungen

Die untrennbar an die jeweilige Leitungsfunktion gebundene Verantwortung ist zu unterstellen, wenn Verfügungsbefugnis über Ressourcen (Räume, Sachmittel) und Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal besteht.

Organisation und Durchführung der erforderlichen Unterweisungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen beauftragten Personen. Die Unterweisungen können - soweit sinnvoll - auch in einer gemeinsamen Unterweisung vermittelt und dokumentiert werden.

7.1.2 Pflichten des Beschäftigten

Die Beschäftigten sind gemäß Arbeitsschutzgesetz verpflichtet,

- nach ihren Möglichkeiten, sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers, für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.
- für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Überlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel, sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung, bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Jede festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit, sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt, den Fachverantwortlichen unverzüglich zu melden.

7.1.3 Wer ist zu unterweisen

Beschäftigte, die im Unternehmen tätig werden und/oder bei denen eine arbeits- oder aufgabenvertragliche Bindung besteht:

- Arbeitnehmer, d. h. alle Mitarbeiter mit einem Arbeitsvertrag
- Auszubildende, Praktikanten, Ferienhelfer, Honorarkräfte, Studenten
- Stipendiaten
- Handwerker (dies umfasst auch Fremdfirmen)

7.1.4 Wann ist zu unterweisen

- Erstunterweisung bei
 - Einstellung eines Mitarbeiters vor Aufnahme der Tätigkeit, sog. Erstunterweisung
 - bei Veränderungen im Aufgabenbereich
 - bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Technologien
 - bei wesentlichen Veränderungen der Schutzmaßnahmen
 - bei Wechsel des Arbeitsplatzes, sofern damit zusätzliche gefahrgeneigte Tätigkeiten verbunden sind
 - vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme von Handwerkern
- Wiederholungsunterweisung
 - in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich bei Jugendlichen halbjährlich. Im Strahlenschutz (StrlSchV, RöV) ebenfalls jährlich

7.1.5 Informationen

Informationen und Beratung in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Strahlenschutzes, sowie zur inhaltlichen Gestaltung der Unterweisung, erhalten Sie durch die jeweiligen Fachabteilungen.

Unterweisungen und Belehrungen

7.2.1 Inhaltliche Gestaltung der Unterweisung

Grundsätzlich bietet es sich bei den regelmäßigen Unterweisungen an, auf besondere Gefahren am Arbeitsplatz einzugehen, Unfallereignisse zu analysieren, Aufbau und Wirkungsweise von Schutzeinrichtungen (z. B. Laborabzug) und persönlicher Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe) zu erläutern oder auf die Durchführung notwendiger Prüfungen von technischen Arbeitsmitteln und Handwerkzeugen hinzuweisen.

Voraussetzung für ein sicherheitsgerechtes Verhalten ist somit

- die umfassende Information der Beschäftigten über die Gefahren an ihrem Arbeitsplatz
 - Mitarbeiter über mögliche Schutzmaßnahmen unterrichtet werden, z. B. in dem über sichere Arbeitsweisen gesprochen wird wie ordnungsgemäßer Einsatz von Werkzeug, richtiger Umgang mit Schutzvorrichtung und persönlicher Schutzausrüstung
 - richtiges Verhalten erläutert und eingeübt werden, falsche Gewohnheiten beseitigt werden
 - überlegt werden, wie bei Störungen und Unfällen zu handeln ist
- die Motivation der Beschäftigten zu sicherheitsgerechtem Verhalten
- die richtige Zuordnung der Beschäftigten zu Tätigkeiten (Ausbildung, Erfahrung, Sachkunde, körperliche Eigenschaften) zur Gewährleistung der Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Austausch von Erfahrungen und Diskussion von Vorschlägen zur aktuellen Situation

Für die Unterweisungen ist das im Intranet veröffentlichte „Handbuch der Arbeitssicherheit“ zu Grunde zu legen.

7.2.2 Dokumentation der Unterweisung

Die Dokumentation der Unterweisung umfasst mindestens folgende Angaben:

- Themen der Unterweisung
 - Wann (sowie Dauer) wurde unterwiesen
 - Wer hat unterwiesen
 - Wer wurde unterwiesen
- ➔ Zweckmäßig ist die Verwendung des Formulars „Nachweis gesetzlicher Unterweisungen“ und Aufbewahrung dessen von zwei Jahren.

Unterweisungen und Belehrungen
8. Unterweisungen in den ANregiomed Kliniken

Maßnahme: 8.1 Arbeitssicherheitsunterweisung	
Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.	
Allgemeines	Umgang mit Gefahrstoffen
Persönliche Schutzausrüstung	Flucht- u. Rettungswege/ Brandschutz
Schutz vor Kanülenstichverletzungen	Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln
Mutterschutz	Abfall (spitze, scharfe, zerbrechliche Gegenstände)
Tragen von Schmuck	Verhalten bei Unfällen
Rückengerechte Arbeitsweise	Umwelt
Turnus	
Beschäftigte, müssen	vor Aufnahme der Tätigkeit
	danach mindestens einmal jährlich
Jugendliche Auszubildende	danach mindestens ½ jährlich
über die Gefahren am Arbeitsplatz unterwiesen werden. Durchführung und Teilnahme sind zu dokumentieren.	
Pflicht	
ja	
Zuständigkeit	
Unternehmerpflicht, die vom Vorstand an bestimmte Mitarbeiter übertragen ist	
Erläuterung	
Als Unterweisungshilfe dient das „Handbuch der Arbeitssicherheit“ und diverse Merkblätter	
Die Unterweisung hat bei Änderungen im Arbeitsablauf in verständlicher Form und Sprache mündlich anhand zu erfolgen.	
Gesetzesquelle / Erläuterung	
ArbSchG §12 i. V. m. § 13 DGUV VORSCHRIFT1, DGUV VORSCHRIFT1 §4 <u>IAMAS_INF_Schwerpunkte der Unterweisung Med. und Pflege</u>	

Unterweisungen und Belehrungen

Maßnahme: 8.2 Strahlenschutzunterweisung	
Turnus	
Beschäftigte, müssen	vor Aufnahme der Tätigkeit
	danach mindestens einmal jährlich
über die Inhalte und Vorgehensweise unterwiesen werden. Durchführung und Teilnahme sind zu dokumentieren.	
Pflicht	
ja	
Zuständigkeit	
Unternehmerpflicht: Der jeweilige Chefarzt ist für die Umsetzung in seinem Bereich verantwortlich	
Erläuterung	
Gilt für alle Personen, die der Dosimetrischen Überwachung unterliegen (vgl. 2.5a)	
Gesetzesquelle / Erläuterung	
StrlSchV § 38, RöV § 36	

Unterweisungen und Belehrungen

Maßnahme: 8.3 Gefahrstoffunterweisung	
<p>Inhalte:</p> <p>Informationsermittlung und Kennzeichnung, Gestaltung der Arbeitsstätte/Arbeitsplatz, Gestaltung des Arbeitsverfahren und der Arbeitsorganisation, Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen, Grundsätze der Arbeitshygiene</p>	
Turnus	
Beschäftigte, die mit Gefahrstoffen umgehen, müssen	vor Aufnahme der Tätigkeit <hr/> danach mindestens einmal jährlich
Jugendliche Auszubildende	danach mindestens ½ jährlich
anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren, sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Dies gilt auch bei Einführung neuer Verfahren oder Stoffe/Zubereitungen Durchführung und Teilnahme sind zu dokumentieren.	
Pflicht	
ja	
Zuständigkeit	
Unternehmerpflicht, die vom Vorstand an bestimmte Mitarbeiter übertragen ist. Unterweisungsnachweis Die Unterweisung hat in verständlicher Form und Sprache mündlich (Ist in der GefStoffV speziell gefordert) zu erfolgen.	
Erläuterung	
„Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die vorhandenen Betriebsanweisungen gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung sowie insbesondere die TRGS 525 „Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung“ zu berücksichtigen.“	
Gesetzesquelle / Erläuterung	
GefStoffV, §14, DGUV VORSCHRIFT 1 TRGS 525: „Umgang mit Gefahrstoffen“	

Unterweisungen und Belehrungen

Maßnahme: 8.4 Biostoffunterweisung	
Beschäftigte, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausführen, müssen anhand der Betriebsanweisung und des Hygieneplans über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen in einer Präsenzveranstaltung unterwiesen werden. Dies gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungspersonal einschließlich Reinigungspersonal.	
Turnus	
Beschäftigte, müssen	vor Aufnahme der Tätigkeit bei Änderungen der Arbeitsbedingungen, die zu einer erhöhten Gefährdung der Beschäftigten führen können, bei der Feststellung einer Kontamination des Arbeitsplatzes, bei bekannt gewordenen Erkrankungen oder Infektionen, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückzuführen sein können und wenn bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge gesundheitliche Bedenken vom untersuchenden Arzt geäußert werden und dieser damit einhergehend eine Überprüfung des Arbeitsplatzes empfiehlt.
	danach mindestens einmal jährlich
Jugendliche Auszubildende	danach mindestens ½ jährlich
<p>unterwiesen werden. Die Unterweisung hat in verständlicher Form und Sprache mündlich (speziell in der BioStoffV gefordert) zu erfolgen.</p> <p>Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisungen sind im Anschluss an die Unterweisung zu dokumentieren und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.</p>	
Pflicht	
ja	
Zuständigkeit	
Unternehmerpflicht, die vom Vorstand an bestimmte Mitarbeiter übertragen ist	
Erläuterung	
Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Infektionsrisiken durch Stich und Schnittverletzungen aufzuklären und über den sachgerechten Umgang mit Kanülen (Vorbereitung, Durchführung und Entsorgung) zu unterweisen sowie eine Betriebsanweisung zu erstellen.	
Gesetzesquelle / Erläuterung	
Spezielle Dokumente im entsprechenden Haus BioStoffV §14 in Verbindung mit der aktuellen TRBA 250	

Unterweisungen und Belehrungen

Maßnahme: 8.5 Brandschutzunterweisung	
Inhalt:	
Baulichen Brandschutz	organisatorischen Brandschutz
Brandabschnitte (Feuerschutzwände)	Brandschutzbeauftragter
Flucht- und Rettungswege	Brandschutz Helfer
Feuerschutz- und Rauchschutztüren	Brandschutzordnung
Brandmeldeanlagen	Krankenhausalarm- und Einsatzpläne
Feuerlöscheinrichtungen	Flucht- und Rettungspläne nach DIN 4844-3
Feuerwehranfahrtswege	Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege
Sonderräume, z.B. Gefahrstofflager	Lösch- und Evakuierungsübungen
Turnus	
Beschäftigte, müssen	vor Aufnahme der Tätigkeit
	danach mindestens einmal jährlich
über die Inhalte und Vorgehensweise unterwiesen werden. Durchführung und Teilnahme sind zu dokumentieren.	
Pflicht	
ja	
Zuständigkeit	
Unternehmerpflicht, die vom Vorstand an bestimmte Mitarbeiter übertragen ist.	
Erläuterung	
Brandschutzordnung: „Eine regelmäßige Aufklärungspflicht / Unterweisungspflicht ist Aufgabe des Fachvorgesetzten.“ „Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich über die Flucht- und Rettungswege und die Standorte sowie Funktionsweisen der Feuerlöscher und Meldeeinrichtungen zu informieren (Krankenhaus- Alarm-, Einsatz- und Katastrophenplan).“	
Gesetzesquelle / Erläuterung	
ANregiomed ist verpflichtet im Interesse seiner Patienten und Mitarbeiter Maßnahmen zum Brandschutz zu treffen. Die Pflicht zur Organisation eines wirksamen Brandschutzes ergibt sich insbesondere aus folgenden Rechtsvorschriften: Arbeitsschutzgesetz – Arbeitsstättenverordnung – Bayerische Bauordnung – Unfallverhütungsvorschrift DGUV VORSCHRIFT1 – Verordnung über die Verhütung von Bränden – Versammlungsstättenverordnung Brandschutzordnung in der aktuell gültigen Version. Alarm- und Einsatzplan für die Kliniken in der aktuell gültigen Version.	

Unterweisungen und Belehrungen

Maßnahme: 8.6 Vorbeugender Brandschutz
Inhalt: z. B. Umgang mit offenem Feuer, Sicherheit von Elektrogeräten etc., Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen, Aushang und Kenntnis von Flucht- und Rettungsplänen
Turnus
1x / Jahr
Pflicht
Ja
Zuständigkeit
Unternehmerpflicht, die vom Vorstand an bestimmte Mitarbeiter übertragen ist.
Erläuterung
Jeder MA ist verpflichtet, sich über die Flucht- und Rettungswege und die Standorte sowie Funktionsweisen der Feuerlöscher und Meldeeinrichtungen zu informieren (AMAS: Schwerpunkte für Unterweisung) gilt für alle Beschäftigten
Gesetzesquelle / Erläuterung
DGUV VORSCHRIFT1 §22 Notfallmaßnahmen Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände Gültige Brandschutzordnung

Unterweisungen und Belehrungen
9. Belehrungen
Maßnahme: 9.1 Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Küche)
Turnus

Beschäftigte der Küche müssen	vor Aufnahme der Tätigkeit
	danach mindestens einmal jährlich

über die Gefahren für Lebensmittel durch Maßnahmen am Arbeitsplatz belehrt werden.
Durchführung und Teilnahme sind zu dokumentieren.

Pflicht

ja

Verantwortlich

Küchendirektor

Interne Zuständigkeit

Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt oder einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt,
Folgebelehrungen durch den Unternehmer, delegiert an Hygienefachkraft;
schriftliche und mündliche Belehrung mit Dokumentation der Teilnahme.

Umsetzung

Gilt für alle Beschäftigten, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck oder andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen.

Gesetzesquelle / Erläuterung

§ 43 Infektionsschutzgesetz

Unterweisungen und Belehrungen
10. Fortbildungen/ Einweisungen/ Schulungen
Maßnahme: 10.1 Reanimationsfortbildung für Ärzte und Pflege

Um die Überlebensrate nach einer Reanimation zu verbessern, erschien die Implementierung eines repetitiven Reanimationstrainings aller Ärzte und Pflegekräfte durch das Reanimations-Ausbildungsteam geboten.

Inhalte: Kardiopulmonale Reanimation wird theoretisch, praktisch und situativ trainiert.

Turnus

Alle 2 Jahre

Pflicht

Ja

Zuständigkeit

Der Chefarzt bzw. jeder Abteilung ist für die Entsendung verantwortlich
 Die Direktion Pflege für die Entsendung des Pflegedienstes verantwortlich

Erläuterung

Für Ärzte Teilnahmenachweis und Fortbildungspunkte der BLÄK,
 für Pflegekräfte Teilnahmenachweis

Gesetzesquelle / Erläuterung

Direktoriumsbeschluss

Unterweisungen und Belehrungen
Maßnahme: 10. 2 Einweisung nach Medizinproduktbetreiber-Verordnung

Ist in der Dienstanweisung „Medizinprodukte: Errichten, Instandhalten, Betreiben, Anwenden“ geregelt

Maßnahme: 10.3 Hygiene-Schulung – Mitarbeiter Pflege

Gefordert ist Schulung des Personals in der Umsetzung des Hygieneplans (individuell für den Einsatzbereich bzw. Fachgebiet) und allgemeinem hygienisch korrektem Verhalten

Turnus

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses,
danach mindestens einmal jährlich
Es werden mehrere Termine pro Jahr angeboten.

Pflicht

ja

Verantwortlich

Unternehmerpflicht § 23 IfSG

Interne Zuständigkeit

Direktion Pflege

Umsetzung

Organisation über IBF,
Durchführung: Hygienefachkraft
Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt über IBF

Gesetzesquelle / Erläuterung

BGV A1, § 14 BiostoffV, TRBA 250, § 66 BAT,
RKI-Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, Kapitel 5.1: Gefordert sind „regelmäßige“ Schulungen,
Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV §12),
Fachliteratur und Rechtsprechung,
Auflagen des LUA Nordbayern und des Gesundheitsamts Ansbach vom 03.08.2002.

Unterweisungen und Belehrungen

Maßnahme: 10.4 Hygiene-Schulung – Funktionsbereiche
Mitarbeiter in der Patientenversorgung tätige Personal, z. B. Mitarbeiter der Physiotherapie, der Radiologie, der Klinik für Strahlentherapie und MVZ, Reinigungsdienst, Endoskopien, OP, Anästhesie etc. Inhalte der Schulung sind die bereichsbezogenen Hygienepläne
Turnus
Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses danach mindestens einmal jährlich Es werden mehrere Termine pro Jahr angeboten.
Pflicht
ja
Verantwortlich
Unternehmerpflicht § 23 IfSG
Interne Zuständigkeit
Abteilungsleitung
Umsetzung
Schulung in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich Durchführung: Hygienefachkraft Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt
Gesetzesquelle / Erläuterung
BGV A1, § 14 BiostoffV, TRBA 250, § 66 BAT, RKI-Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, Kapitel 5.1: Gefordert sind „regelmäßige“ Schulungen, Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV §12), Fachliteratur und Rechtsprechung, Auflagen des LUA Nordbayern und des Gesundheitsamts Ansbach vom 03.08.2002.

Unterweisungen und Belehrungen

Maßnahme: 10.5 Hygiene–Unterweisung/-Schulung – Ärzte
Allgemeines und fachbezogenes Hygieneverhalten, fachspezifische Fragen in der Kleingruppe
Turnus
vor Aufnahme der Tätigkeit, danach einmal jährlich Es werden zwei Termine pro Jahr angeboten
Pflicht
ja
Verantwortlich
Unternehmerpflicht § 23 IfSG
Interne Zuständigkeit
Chefarzt der Abteilung
Umsetzung
Erstunterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit durch den direkten Vorgesetzten delegationsfähig an Hygienebeauftragte Ärzte der Fachabteilungen und Hygienefachkraft Schulung in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich: Inhalte: „Schulung des Personals in der Umsetzung des Hygieneplans und allgemeinem hygienisch korrektem Verhalten“; Themenberatung durch Hygienefachkraft Durchführung: PD Dr. med. Schwarzkopf (Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie) Dokumentiert durch Teilnehmerliste mit Unterschrift Fortbildungspunkte durch IBF werden beantragt
Gesetzesquelle / Erläuterung
BGV A1, § 14 BiostoffV, TRBA 250, § 66 BAT, RKI-Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, Kapitel 5.1: Gefordert sind „regelmäßige“ Schulungen, Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV §12), Fachliteratur und Rechtsprechung, Auflagen des LUA Nordbayern und des Gesundheitsamts Ansbach vom 03.08.2002.

Unterweisungen und Belehrungen

Maßnahme: 10.6 Datenschutzbelehrung
<p>Datenschutz bedeutet den Schutz persönlicher Daten vor Missbrauch durch ordnungsgemäße Erhebung, Sammlung und Verwendung personenbezogener Daten und die sichere Entsorgung. Ärztliche Schweigepflicht ist Voraussetzung für das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Sie umfasst alles, was dem Arzt und seinen Gehilfen anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist.</p> <p>Verstöße, in beiden Fällen, können straf-, zivil-, standes- und arbeitsrechtlich geahndet werden. Dies gilt für alle Beschäftigten welche in ANregiomed mit personenbezogenen Daten zu tun haben.</p>
Turnus
1x / Jahr
Pflicht
Ja
Zuständigkeit
Datenschutzbeauftragte, ggf. Führungskraft in Zusammenarbeit mit DSB
Erläuterung
Ergänzend zur Datenschutzbelehrung bei Einstellung werden weitere Belehrungen in regelmäßigen Abständen angeboten. Die Beschäftigten sind für die Einhaltung der jährlichen Teilnahme an einer der Schulungen verantwortlich und haben die Teilnahme mit der jeweiligen Führungskraft abzustimmen.
Gesetzesquelle / Erläuterung
Dienstanweisung zum Auskunftsverhalten Datenschutzgesetz

11. Erläuterungen zum Ablaufplan und mögliche Risiken

- ➔ Informationen zu betriebsärztlichen Untersuchungen/ Arbeitsschutzausschuss/ Begehungen finden Sie im Intranet (Vgl. Querverweise)
- ➔ Zukünftig ist vorgesehen Unterweisungen auch über eine Onlineschulungsplattform bereitzustellen